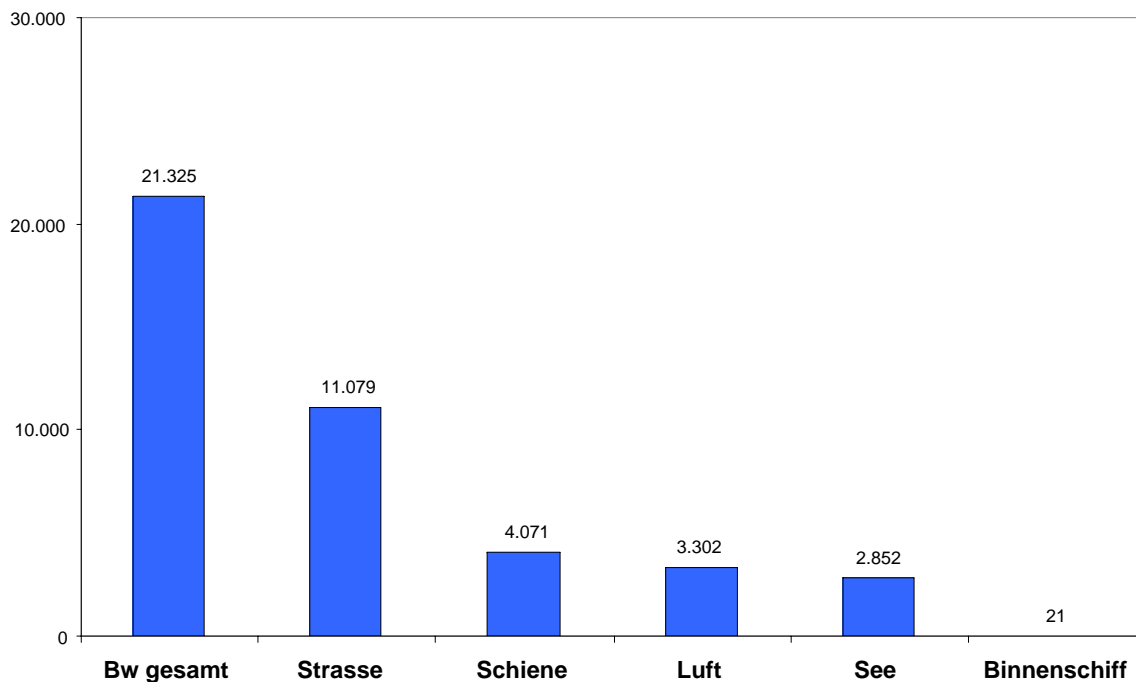


Outsourcing beim Militär

Weitestgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit hat teilweise eine Übernahme der Beförderung gefährlicher Güter für die Bundeswehr durch zivile Unternehmen stattgefunden.

Wurden in der Vergangenheit die bundeswehrinternen Beförderungen im Regelfall durch die Nachschub- bzw. Transporteinheiten der Streitkräfte selbst abgewickelt, so werden derzeit in zunehmendem Maße Transportaufträge vom Militär an zivile Unternehmen vergeben. Die Steuerung der Transporte erfolgt durch das Streitkräfteunterstützungskommando.

So wurden im Jahr 2002 bei einem Gesamttransportaufkommen von ca. 260.000 Tonnen bereits mehr als 20.000 Tonnen Gefahrgut durch zivile Unternehmen im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr befördert. Diese Gefahrguttransporte haben sich wie folgt auf die einzelnen Verkehrsträger verteilt:



Übergabe von Gefahrgut zur Beförderung an Dritte
Anteile der Verkehrsträger (in Tonnen)



Grundlage für die Fremdvergabe der Transportaufträge sind dabei die zwischen dem Bundesamt für Wehrverwaltung und den entsprechenden zivilen Unternehmen geschlossenen Rahmenverträge.

Bei den durch das Bundesamt für Wehrverwaltung geschlossenen Verträgen handelt es sich um Rahmenverträge, die nur die Aufgabe haben, den späteren Abschluss der einzelnen Beförderungsverträge zu erleichtern. Die auf der Basis dieser Rahmenverträge individuell abgeschlossenen Transportverträge sind als Frachtverträge im Sinne der §§ 407 ff Handelsgesetzbuch (HGB) zu qualifizieren.

Besonderen Augenmerk verdient unter diesem Aspekt auch die im April 2003 im BGBl veröffentlichte Ausnahme Nr. 32 (S) der GGAV-2002 „Beförderungen durch zivile Unternehmen im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr“:

Ausnahme Nr. 32 (S) der GGAV-2002 „Beförderungen durch zivile Unternehmen im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr“

1. Abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 1 GGVSE in Verbindung mit § 5 Abs. 7 GGVSE dürfen folgende Allgemeine Ausnahmegenehmigungen der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (AGBwGGVSE) vom 5. September 2002 (VMBl 2002 S. 411)7) auch durch zivile Unternehmen angewendet werden, die im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr gefährliche Güter befördern:

- a) Bw02 (S, E) AGBwGGVSE „Mitführen“ gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen der Bundeswehr
- b) Bw16 (S, E) AGBwGGVSE Beförderung von Rettungsmitteln, selbstaufblasend
- c) Bw17 (S, E) AGBwGGVSE Kennzeichnung von Gegenständen/Versandstücken gefährlicher Güter mit Gefahrzetteln geringerer Größe
- d) Bw21 (S, E) AGBwGGVSE Beförderung gefährlicher Güter Klasse 1 in (alt-) palettierten Versandstücken/ geeigneten Handhabungseinrichtungen; keine Kennzeichnung mit Gefahrzetteln Nr. 8; Kennzeichnung mit Gefahrzetteln geringerer Abmessungen
- e) Bw23 (S, E) AGBwGGVSE Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 mit nicht gefährlichen Gütern (Zubehör)
- f) Bw24 (S, E) AGBwGGVSE Keine Mitnahme der Genehmigung zur Beförderung von n.a.g.-Gütern der Klasse 1
- g) Bw25 (S) AGBwGGVSE Beförderung von Resten oder Komponenten gefährlicher Güter Klasse 1, die beim Verschuss anfallen
- h) Bw27 (S, E) AGBwGGVSE Verpackungen für militärische Güter der Klasse 1.

2. Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: „Ausnahme 32 (BwXX)“, wobei XX der Nummer der Allgemeinen Ausnahmegenehmigung der Bundeswehr gemäß Nummer 1 Buchstabe a bis h entspricht.

Gefahr/gut

Diese Ausnahme gestattet jetzt auch den zivilen Beförderern die in der Ausnahme aufgeführten Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen der Bundeswehr im innerstaatlichen Bereich zu nutzen. Insbesondere bei Beförderungen von Gütern der Klasse 1 ist dies von Bedeutung.

Selbstverständlich müssen alle anderen Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften ebenso wie bei den Transporten mit bundeswehreigenen Fahrzeugen auch von den zivilen Transporteuren eingehalten werden.

Werden beispielsweise Versorgungsgüter von Köln-Wahn mit einer zivilen Luftverkehrsgesellschaft nach Kabul geflogen, so müssen die internationalen Gefahrgutvorschriften IATA-DGR bzw. ICAO-TI eingehalten werden.

Helmut Zozmann